

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/619

Beschlussvorlage

**Wahl von Vertrauenspersonen für den Ausschuss beim Amtsgericht
Dannenberg zur Wahl von Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis
31.12.2028**

Kreisausschuss	05.06.2023	TOP 25
Kreistag	14.06.2023	TOP 22.8.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Grüne-Fraktion, der UWG/FDP-Fraktion und der SOLI-Fraktion werden folgende Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Dannenberg für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 gewählt:

1. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1. Mathias Lippe
2. Sabrina Fricke
3. Manfred Martin

2. Auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

1. Frau Heike Bade

3. Auf Vorschlag der Grüne-Fraktion:

1. Frau Judith Taschenmacher

4. Auf Vorschlag der UWG/FDP-Fraktion:

1. Herr Karl Behrens

5. Auf Vorschlag der SOLI-Fraktion

1. **NN**

Sachverhalt:

Die Amtszeit der im Jahr 2018 gewählten Schöffinnen und Schöffen läuft zum 31.12.2023 ab. Daher ist in diesem Jahr wieder eine Schöffenwahl durchzuführen, für die der Schöffenwahlausschuss zu bilden ist.

Die Schöffinnen und Schöffen werden seit 2008 für 5 Jahre gewählt.

Der Schöffenwahlausschuss besteht aus einer Richterin oder einem Richter als die oder dem Vorsitzenden, einer/einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamten sowie 7 Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit Beschluss vom 13.07.2004 zum Mitglied des Schöffenwahlausschusses die Landrätin/den Landrat bestimmt. Im Falle der Verhinderung vertritt sie/ihn deren/dessen allgemeine/r Vertreter/in oder ein/e andere/r von ich/ihm zu benennende/r Beamtin/Beamter derselben kommunalen Körperschaft, die/der dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst angehört oder Beamtin/Beamter auf Zeit ist.

Die sieben Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Da der hiesige Kreistag aus 41 Mitgliedern besteht, ist mithin eine Mindeststimmzahl von 21 erforderlich. Sofern bei der abschließenden Wahl diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist eine neue Kreistagssitzung erforderlich. Es wird deshalb eine vorherige interfraktionelle Einigung empfohlen.

In analoger Anwendung des § 71 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird meinerseits vorgeschlagen, die Aufteilung der 7 Vertrauenspersonen wie bei der Bildung von Ausschüssen nach d'Hondt vorzunehmen.

Danach ergäbe sich unter Berücksichtigung der Fraktionen CDU, SPD, Grüne, UWG/FDP, SOLI, AfD und BI, folgende Aufteilung:

CDU = 3 Sitze

SPD = 1 Sitz

Grüne = 1 Sitz

UWG/FDP = 1 Sitz

SOLI = 1 Sitz

Von den Fraktionen wurden mir – bisher – die im Beschlussvorschlag genannten Personen als Vertrauenspersonen für den Schöffenwahl-Ausschuss benannt (Tag der Erstellung der Sitzungsvorlage am 22.05.2023).

Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Richter beim Amtsgericht bis zum 01.07.2023 mitzuteilen.

Dem Verfahren zur Bildung des Schöffenwahlausschusses liegen im Wesentlichen folgende Vorschriften zugrunde:

- § 40 Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) vom 09.05.1975 in der z.Z. geltenden Fassung
- Gemeinsamer Runderlass des MJ und des MI vom 01.11.2022 (Nds. MBl. S. 1441)
- Beschluss der Landesregierung vom 13.07.2004 – Bestimmung der Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten im Wahlausschuss für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter vom 21.12.2004

gez. D. Schulz